

SATZUNG :

GEMÄSS §§ 1, 2, 8, 9, 10 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. S. 341)
IN VERBINDUNG MIT § 4 DER GEMEINDEORDNUNG VON BAIERN -
WÜRTTEMBERG VOM 25.7.1955 (GBl. S. 129) HAT DER STADTAT AM
DEN BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET "WÖSCHHALDE"
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

§ 1

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH
DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH ERGIBT SICH AUS DEN ZICHERI-
SCHEN FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN.

§ 2

BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANS
DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS :

1. BEBAUUNGSPLAN M. 1:1000
2. LÄNGS- UND QUERPROFILE DER STRASSEN M. 1:100
3. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

DEM BEBAUUNGSPLAN SIND BEIGEFÜGT :

1. RICHTLINIENPLAN FÜR DIE BEBAUUNG M. 1:1000
2. RICHTLINIENPLAN FÜR DIE BEPFLANZUNG M 1:1000
3. BEGRÜNDUNG

VGH AS, 15